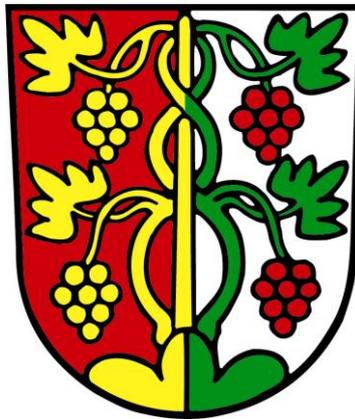


EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Reglement über die Mehrwertabgabe

2021

Der Gemeinderat Hilterfingen beschliesst, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes¹ und gestützt auf Art. 2 und Art. 44 Abs. 2 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Hilterfingen², nachfolgendes Reglement:

Reglement über die Mehrwertabgabe

1. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Gegenstand der Abgabe	Art. 1	<p>¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:</p> <ol style="list-style-type: none">bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),bei der Zuweisung von eingezontem Land zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften für eingezontes Land im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung). <p>² Bei Anpassungen von Bau- und Nutzungsvorschriften, wie der baupolizeilichen Masse oder der zulässigen Nutzung, die für das ganze Gemeindegebiet gelten, wird keine Mehrwertabgabe erhoben.</p> <p>³ Beträgt der planungsbedingte Mehrwert bei Einzonungen weniger als Fr. 20'000.00, wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 BauG).</p>
Bemessung der Abgabe	Art. 2	<p>¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none">bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 Baugesetz): 20 % des planungsbedingten Mehrwerts,bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 Baugesetz): 20 % des planungsbedingten Mehrwerts,bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 Baugesetz): 20 % des planungsbedingten Mehrwerts. <p>² Bei Umzonungen und Aufzonungen kann vom abgabepflichtigen Betrag ein Freibetrag von Fr. 30'000.00 in Abzug gebracht werden.</p> <p>³ Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 Baugesetz und nach Art. 120b Abs 4 der Bauverordnung³.</p> <p>⁴ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise (LiK)</p>

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

² Organisationsreglement Einwohnergemeinde Hilterfingen vom 3. Juni 2015

³ Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung	Art. 3	<p>¹ Das Verfahren und die Sicherung der Mehrwertabgabe richten sich nach den Art. 142d und 142e Baugesetz.</p> <p>² Die Fälligkeit der Mehrwertabgabe tritt ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Einzonungen: mit der Überbauung (Art. 2 Abs. 2 Baubewilligungsdekret⁴ oder der Veräusserung (Art. 130 Steuergesetz⁵ analog), b. bei Umzonungen: mit der Überbauung (Art. 2 Abs. 2 Baubewilligungsdekret⁴) c. bei Aufzonungen: mit der Überbauung (Art. 2 Abs. 2 Baubewilligungsdekret⁴) <p>³ Wird die Fälligkeit oder die Höhe der geschuldeten Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.</p> <p>⁴ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen nach Ansatz der bernischen Steuerverwaltung für Steuerausfälle geschuldet.</p>
-------------------------------------	--------	--

2. Verwendung der Erträge, Spezialfinanzierung

Verwendung der Erträge	Art. 4	Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind für die in Art. 5 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes ⁶ vorgesehenen Zwecke zu verwenden.
Spezialfinanzierung	Art. 5	<p>¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung⁷.</p> <p>² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.</p> <p>³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.</p> <p>⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.</p> <p>⁵ Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>

⁴ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BweD; BSG 725.1)

⁵ Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11)

⁶ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700)

⁷ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

3. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vollzug	Art. 6	¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen und Beschlüsse.
Inkrafttreten	Art. 7	Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements durch Beschluss fest.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement über die Mehrwertabgabe anlässlich seiner Sitzung vom 23. November 2020, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



Gerhard Beindorff
Gemeindepräsident



Jürg Arn
Gemeindeschreiber



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen das vorliegende Reglement über die Mehrwertabgabe am 23. November 2020 genehmigt hat,
- der Beschluss am 3. Dezember und 10. Dezember 2020 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- eine Verlängerung der Referendumsfrist aufgrund Corona am 28. Januar 2021 publiziert wurde,
- das Reglement in der Zeit vom 3. Dezember 2020 bis und mit 15. Februar 2021 in der Gemeindeverwaltung Hilterfingen während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der gesamten Frist keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 17. Februar 2021

Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn



Inkrafttreten

Gemäss Artikel 7 tritt das Reglement über die Mehrwertabgabe auf den 1. Februar 2021 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgt im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom 25. Februar 2021.

Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn

